

Voraussetzungen

- Das aktuelle Dienstverhältnis muss mindestens seit einem halben Jahr bestehen und
- das Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie
- die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld müssen gegeben sein.
- Vor Beginn der Bildungsteilzeit darf sich in den letzten 6 Monaten die wöchentliche Normalarbeitszeit nicht verändert haben.

Höhe

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes bei einer Bildungskarenz entspricht der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedoch mind. 14,53 Euro täglich. Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro (Stand 2020) ist möglich. Bei einer Bildungsteilzeit steht folgender Fixsatz zur Verfügung: 0,83 Euro (Wert 2020) x der Anzahl der reduzierten Wochenstunden x der Anzahl der Tage im Monat.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Schul- und Studienbeihilfe bzw. SelbsterhalterInnenstipendium

Einige Gesundheitsberufe werden an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen gelehrt. SchülerInnen und Studierende mit sozialer Förderungswürdigkeit können finanziell unterstützt werden. Nähere Informationen diesbezüglich finden Sie in den AK Niederösterreich-Informationen „Förderungen für SchülerInnen“ bzw. „Förderungen für Studierende“. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch über diese Fördermöglichkeiten unter 05 7171-27000.



Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten.

Familienbeihilfe

Voraussetzungen

Der Bezug von Familienbeihilfe ist prinzipiell für Personen bis zum 24. Lebensjahr möglich. Bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes, bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung bzw. nach der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach Alter und kann sich durch bestimmte Umstände (Behinderung, weitere Kinder etc.) erhöhen.

Kontakt: Ihr Wohnsitz-Finanzamt oder das Familienservice: 0800 240 262



Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können geänderte Regelungen im Bezug auf Altersgrenzen, Fristen, Erfolgsnachweise, Bezugsdauer etc. gelten.

Kursförderungen

Unter Umständen kann eine finanzielle Unterstützung für entstehende Kurskosten zur Verfügung stehen. Darunter fällt z.B. die NÖ Bildungsförderung bzw. der NÖ Weiterbildungsscheck (www.noel.gv.at/bildungsfoerderung).

AK Niederösterreich „Bildungsbonus spezial“

Schwerpunkt Heimhilfe oder Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz (<http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus>).

Höhe: 50% der Kurskosten bis max. 500 Euro (Heimhilfe) bzw. max. 600 Euro (Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz)

Kontakt: 05 7171-29000 oder bildungsbonus@aknoe.at

Beratung?

Gerne beraten Sie die BildungsexpertInnen der AK Niederösterreich unter

Kontakt: 05 7171-27000 oder bildungsberatung@aknoe.at



Foto: Fotolia

**AK NIEDER
ÖSTERREICH**

FÖRDERUNGEN FÜR AUSBILDUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Weiterbildung zahlt sich aus



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.



Zertifiziert für anbieterneutrale Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf



Förderungen für Ausbildungen im Gesundheitsbereich

Gesundheitsberufe werden für unsere Gesellschaft immer wichtiger und Menschen, welche sie ausüben, sind am Arbeitsmarkt sehr gefragt! Die AK Niederösterreich unterstützt Ihre Aus- und Weiterbildung mit eigenen Förderungen, steht Ihnen beratend zur Seite und fasst in diesem Folder alle Informationen über bestehende Beihilfen zusammen.

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Was wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitssuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, zertifizierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.

- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung müssen mindestens ein Drittel Theorie und dürfen höchstens zwei Drittel Praxis stattfinden.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die TeilnehmerInnen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Höhe

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der TeilnehmerInnen.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Fachkräftestipendium

Mit dem Fachkräftestipendium wird über das AMS die finanzielle Existenz anspruchsberechtigter Personen gesichert, die unter anderem Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst oder für medizinische Assistenzberufe, medizinische Verwaltung, Sozialbetreuungsberufe, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege oder für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren oder die eine Pflegefachassistenz-Ausbildung oder Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe durchlaufen. Dies gilt auch im Falle der verkürzten Ausbildungen bzw. Aufschulungen (Pflegeassistenz – Pflegefachassistenz oder gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege).

Wer hat Anspruch?

- Arbeitssuchende
- ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Fachhochschulniveau liegen.

- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. (Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsuntersuchung“ veranlassen.)
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Höhe

Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiumbezuges **karenzieren:** 30,60 Euro täglich (Stand 2020)

Arbeitssuchende Personen:

mind. 30,60 Euro täglich (Stand 2020), somit 948,60 Euro in einem Monat mit 31 Tagen
Ausnahme: Sollte Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr als 30,60 Euro/Tag betragen, bekommen Sie diesen höheren Wert ausbezahlt. Sie können Ihr Arbeitslosengeld online unter <http://ams.brz.gv.at/> berechnen.

Zusätzlich ist in beiden Fällen eine geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Info-Broschüre war noch nicht bekannt, ob es ein Fachkräftestipendium für einen Ausbildungsbeginn ab dem Jahr 2021 geben wird. Rufen Sie im Bedarfsfalle vor dem Jahreswechsel an! Wir informieren Sie über etwaige Änderungen und Alternativen: 05 7171-27000

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Bildungskarenz/-teilzeit

Die Bildungskarenz ist ein AMS-Angebot für ArbeitnehmerInnen, sich zum Zweck der Weiterbildung für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit freustellen zu lassen. Die Mindestdauer der Bildungskarenz beträgt 2 Monate und die Maximaldauer ein Jahr.

Bei einer Bildungsteilzeit muss der/die DienstnehmerIn seine/ihre Arbeitszeit um mindestens 25 % aber maximal um 50 % reduzieren (10 Stunden müssen jedoch immer verbleiben und die Entlohnung muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen).